

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

In einer alternden Gesellschaft ist die Kindererziehung eine zunehmend wichtige Leistung, die für die Gesellschaft erbracht wird. Gerade jene Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, sollen höhere Anerkennung erfahren. Dies soll entgegen der bisherigen Förderungslogik nicht durch eine neue staatliche Geldleistung, sondern durch eine substanzielle Steuerentlastung erreicht werden.

Daher soll, wie im Regierungsprogramm festgelegt, für jedes Kind ein Absetzbetrag (Familienbonus Plus) zustehen, und zwar bis zum 18. Lebensjahr in Höhe von 1 500 Euro jährlich, für volljährige Kinder in Höhe von 500 Euro jährlich.

Damit für Arbeitnehmer die Entlastungswirkung möglichst umfassend bereits während des Jahres 2019 eintritt, soll der Familienbonus Plus bereits im Rahmen der Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden können. Die Geltendmachung im Rahmen der (Arbeitnehmer)Veranlagung soll auch erstmalig für das Kalenderjahr 2019 möglich sein.

Um auch geringverdienende Alleinerzieher und Alleinverdiener nachhaltig zu entlasten, soll, eine Steuererstattung (Kindermehrbetrag) eingeführt werden, die bewirkt, dass diese Personengruppe jedenfalls in Höhe von 250 Euro pro Kind entlastet wird.

Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen und Monopolwesen) und aus § 7 Abs. 1 F-VG 1948.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 lit. a und Z 10 (§ 33 Abs. 2 und § 124b Z 327):

Der Familienbonus Plus ist als erster Absetzbetrag von der sich auf Grund des Einkommensteuertarifs errechneten Steuer abzuziehen. Er kann jedoch maximal bis zum Betrag der tarifmäßigen Steuer in Ansatz gebracht werden. Durch den Familienbonus Plus kann somit kein Steuerbetrag unter null zu Stande kommen. Durch andere Absetzbeträge – etwa den Verkehrsabsetzbetrag – kann es allerdings in Zusammenhang mit dem Familienbonus Plus zu einer Einkommensteuer unter null und in Folge bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen einer SV-Rückerstattung gemäß § 33 Abs. 8 kommen.

Beispiel 1:

Ein Steuerpflichtiger beantragt und erhält für zwei minderjährige Kinder den halben Familienbonus Plus für das gesamte Kalenderjahr (2x 750 = 1 500 Euro). Er hat keinen Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieher-, aber auf den Verkehrsabsetzbetrag. Seine Tarifsteuer vor Berücksichtigung der Absetzbeträge beträgt 1 800 Euro. Durch den Abzug des Familienbonus Plus sinkt diese auf 300 Euro. Von diesen 300 Euro wird der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von 400 subtrahiert. Gemäß § 33 Abs. 2 ergibt sich demnach eine Einkommensteuer von -100 Euro. Sofern Sozialversicherungsbeiträge in ausreichender Höhe geleistet wurden, kann der Betrag von 100 Euro gemäß § 33 Abs. 8 rückerstattet werden.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; die Tarifsteuer vor Berücksichtigung der Absetzbeträge beträgt 1 000 Euro. Durch den Abzug des Familienbonus Plus (2x 750 = 1 500 Euro) sinkt diese auf null Euro, da der Familienbonus Plus nicht zu einem Steuerbetrag unter null führen kann. Davon wird wiederum der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von 400 subtrahiert. Gemäß § 33 Abs. 2 ergibt sich demnach eine Einkommensteuer von -400 Euro. Sofern Sozialversicherungsbeiträge in ausreichender Höhe geleistet wurden, kann der Betrag von 400 Euro gemäß § 33 Abs. 8 rückerstattet werden.

Zu Z 1 lit. b und Z 10 (§ 33 Abs. 3a und § 124b Z 327):

Der Systematik der Lohnverrechnung sowie der Familienbeihilfe folgend, soll der Familienbonus Plus grundsätzlich einer monatsweisen Betrachtung unterliegen. Die Entscheidung von (Ehe-)Partnern, ob nur einer der beiden den Familienbonus Plus zur Gänze beantragt oder ob beide jeweils die Hälfte beantragen, soll aber nur jahresweise möglich sein. Der Familienbonus Plus ist stets pro Kind zu betrachten.

Anspruchsvoraussetzung für den Familienbonus Plus ist, dass für das Kind Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gewährt wird. Beginnt oder endet der Bezug von Familienbeihilfe während des Kalenderjahres, besteht daher Anspruch auf den Familienbonus Plus für die Monate, für welche Familienbeihilfe bezogen wird.

Die Höhe des Familienbonus Plus bestimmt sich nach dem Alter des Kindes:

- Bis zum 18. Geburtstag stehen 125 Euro monatlich (1 500 Euro/Jahr) zu, und zwar auch noch für den Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt wird.
- Nach Ablauf des Monats, in dem der 18. Geburtstag fällt, stehen 41,68 Euro monatlich (500,16 Euro/Jahr) so lange zu, so lange für das Kind Familienbeihilfe gewährt wird.

Von der Höhe des Absetzbetrages abgesehen, bestehen keine systematischen Unterschiede zwischen dem Familienbonus Plus für minderjährige und volljährige Kinder. Auch wenn die Familienbeihilfe gemäß § 14 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 direkt an das volljährige Kind ausgezahlt wird, bleibt der Familienbeihilfenberechtigte (typischerweise ein Elternteil) für den Familienbonus Plus antragsberechtigt.

Es besteht keine Altersobergrenze für den Anspruch auf einen Familienbonus Plus. Solange Familienbeihilfe (auch erhöhte Familienbeihilfe auf Grund einer Behinderung) bezogen wird, kann der Familienbonus Plus geltend gemacht werden.

Abs. 3a Z 2:

Die Höhe des Familienbonus Plus soll zudem davon abhängen, in welchem Land sich das Kind ständig aufhält: Für in Österreich lebende Kinder soll der Familienbonus Plus in der gesetzlich normierten Höhe zustehen (125 Euro/Monat oder 41,68 Euro/Monat). Entsprechend dem Regierungsprogramm soll der Familienbonus Plus nicht für in Drittländern lebende Kinder zustehen. Für Kinder, die sich ständig außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz aufhalten, soll daher kein Familienbonus Plus beantragt werden können.

Hinsichtlich der Mitglieder der Europäischen Union, Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz soll eine dem § 8a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 entsprechende Indexierung anhand der tatsächlichen Lebenshaltungskosten des Kindes erfolgen. Dadurch soll der Gleichklang zwischen Familienbeihilfe und Familienbonus Plus sichergestellt und damit dem Ziel Rechnung getragen werden, Eltern im jeweils gleichen relativen Ausmaß – abgeleitet von den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten der Kinder – zu entlasten. Wie die Familienbeihilfenbeträge soll der Familienbonus Plus entsprechend den jeweiligen Preisniveaus des Wohnortstaates der Kinder zu bestimmen sein. Als Berechnungsgrundlage für diese Werte sollen die vom Statistischen Amt der Europäischen Union publizierten „Vergleichenden Preisniveaus des Endverbrauchs der privaten Haushalte einschließlich indirekter Steuern (EZ28=100)“ dienen. Diese Beträge sollen alle zwei Jahre angepasst werden. Die Berechnungsgrundlagen und die sich daraus ergebenden Beträge des Familienbonus Plus sind durch Verordnung festzulegen, die vom Bundesminister für Finanzen zu erlassen ist.

Abs. 3a Z 3:

Als Antragsberechtigte für den Familienbonus Plus kommen in Betracht:

1. Der Familienbeihilfenberechtigte
2. Der (Ehe)Partner des Familienbeihilfenberechtigten
3. Der Unterhaltsverpflichtete, der für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und dem ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Typischerweise wird es sich dabei um die beiden Elternteile handeln.

Abs. 3a Z 3 lit. a:

Gemäß lit. a sind der Familienbeihilfenberechtigte und dessen (Ehe-)Partner anspruchsberechtigt (das ist jene Konstellation, in der für das Kind keinem Elternteil ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht). Als (Ehe-)Partner ist – entsprechend § 106 Abs. 3 – eine Person zu verstehen, die mit dem Familienbeihilfenberechtigten verheiratet ist oder mit diesem und mindestens einem Kind in einer Lebensgemeinschaft lebt, wobei Partnerschaften nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz gleichzuhalten sind. Im Gegensatz zu § 106 soll aber für das Vorliegen einer Partnerschaft kein Anspruch auf Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr notwendig sein.

Den Familienbonus Plus können der Familienbeihilfenberechtigte und/oder dessen (Ehe-)Partner wie folgt beantragen:

- entweder einer der beiden 100% (1 500 bzw. 500,16 Euro bei ganzjährigem Bezug der Familienbeihilfe) und der andere Nichts oder
- beide jeweils 50% (jeder 750 bzw. 250,08 Euro bei ganzjährigem Bezug der Familienbeihilfe).

Die Entscheidung, ob einer der beiden 100% beantragt oder beide 50% soll aber nur jahresweise getroffen werden können, d.h. ein unterjähriger Wechsel der Aufteilung ist nicht möglich. Eine unterschiedliche Aufteilung für einzelne Kinder soll aber möglich sein (beispielsweise wird der Familienbonus Plus für Kind 1 zwischen Vater und Mutter aufgeteilt und jeder beantragt die Hälfte, für Kind 2 beantragt die Mutter nichts und der Vater 100%).

Wird von den beiden Anspruchsberechtigten in Summe mehr als der zustehende Familienbonus Plus beantragt, soll es zu einer Hälftaufteilung kommen; für Kinder in Österreich würde das zu einer Aufteilung von jeweils 750 Euro (für unter 18. Jährige) bzw. jeweils 250,08 Euro (für über 18 Jährige) führen (bei ganzjährigem Bezug der Familienbeihilfe).

Beispiel 1:

Die Steuerpflichtigen A und B leben in aufrechter Ehe (oder in Lebensgemeinschaft) und haben ein Kind von 10 Jahren. Alle leben in Österreich. A bezieht das gesamte Kalenderjahr Familienbeihilfe für das Kind.

A und B haben folgende Möglichkeiten den Familienbonus Plus zu beantragen:

- a) *A beantragt 100% (12 x 125 = 1 500 Euro) und B beantragt keinen Familienbonus Plus*
- b) *B beantragt 100% (12 x 125 = 1 500 Euro) und A beantragt keinen Familienbonus Plus*
- c) *A und B beantragen jeweils die Hälfte (12 x 62,50 = 750 Euro)*

Wenn sowohl A als auch B 100% (1 500 Euro) beantragen, wird der Familienbonus Plus bei beiden auf die Hälfte (750 Euro) reduziert.

Wenn A 100% (1 500 Euro) und B die Hälfte (750 Euro) beantragt, wird der Familienbonus Plus bei A auf die Hälfte (750 Euro) reduziert.

Diese Regelung kommt auch zur Anwendung, wenn

- der Unterhaltsverpflichtete seinen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nicht zur Gänze nachkommt und diesem daher für die entsprechenden Monate kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht oder
- es neben dem Familienbeihilfenberechtigten keinen Unterhaltsverpflichteten gibt (z. B. wenn ein Elternteil verstorben ist):

In diesem Fall kann grundsätzlich der Familienbeihilfenberechtigte den vollen Familienbonus Plus beantragen. Sollte der Familienbeihilfenberechtigte einen neuen (Ehe-)Partner haben, ist auch dieser antragsberechtigt, d.h.:

- entweder der Familienbeihilfenberechtigte beantragt 100% oder
- wenn der Familienbeihilfenberechtigte wieder einen neuen (Ehe-)Partner hat, kann einer 100% beantragen und der andere Nichts oder beide beantragen jeweils die Hälfte (siehe Beispiel 3).

Abs. 3a Z 3 lit. b:

Gemäß lit. b sind der Familienbeihilfenberechtigte und der Steuerpflichtige mit einem Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 anspruchsberechtigt. Einem Steuerpflichtigen steht für das Kind ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, wenn

- er gesetzlichen Unterhalt tatsächlich und in voller Höhe leistet,
- das Kind nicht seinem Haushalt zugehört und
- für das Kind weder ihm noch seinem im selben Haushalt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird.

In diesem Fall soll der Familienbonus Plus zwingend geteilt werden: Der Familienbeihilfenberechtigte kann eine Hälfte und der Unterhaltsabsetzbetragsberechtigte die andere Hälfte beantragen. Dabei ist auf die Anzahl der Monate abzustellen, für die der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Nur für jene Monate, in denen die gesetzliche Unterhaltspflicht tatsächlich erfüllt wird, soll dem Unterhaltszahler der halbe Familienbonus Plus zustehen. Tätigt der Unterhaltsverpflichtete die ihm obliegenden Zahlungen nicht oder nicht zur Gänze, so soll er für jene Monate auch den Familienbonus Plus nicht beantragen können. Diesen soll in Folge lediglich der Familienbeihilfenberechtigte (oder dessen (Ehe-)Partner) beantragen können.

Beispiel 2:

Die Steuerpflichtigen A und B haben ein Kind von 10 Jahren und leben getrennt (oder sind geschieden). Alle leben in Österreich. A bezieht das gesamte Kalenderjahr Familienbeihilfe für das Kind. B leistet das gesamte Kalenderjahr den gesetzlichen Unterhalt, weshalb für 12 Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht:

A und B können jeweils die Hälfte (750 Euro) des Familienbonus Plus beantragen.

Auch wenn A einen neuen (Ehe-)Partner C hat, steht diesem kein Familienbonus Plus für das Kind zu.

Beispiel 3:

Die Steuerpflichtigen A und B haben ein Kind von 10 Jahren und leben getrennt (oder sind geschieden). Alle leben in Österreich. A bezieht das gesamte Kalenderjahr Familienbeihilfe für das Kind. B leistet nur unregelmäßig den gesetzlichen Unterhalt, weshalb nur für 4 Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. A steht daher für 8 Monate der volle Familienbonus Plus jedenfalls zu ($8 \times 125 \text{ Euro} = 1\,000 \text{ Euro}$). Für 4 Monate ist der Familienbonus Plus zwischen A und B aufzuteilen ($4 \times 62,50 \text{ Euro} = 250 \text{ Euro}$):

A kann daher 1 250 Euro Familienbonus Plus beantragen und B kann 250 Euro beantragen.

Wenn A einen neuen (Ehe-)Partner C hat, kann der Familienbonus Plus, der A als Familienbeihilfenberechtigten für 8 Monate voll zusteht ($8 \times 125 \text{ Euro}$), auch von C beantragt werden oder zwischen A und C je zur Hälfte aufgeteilt werden.

Beispiel 4:

Die Steuerpflichtigen A und B haben ein Kind von 10 Jahren, leben zuerst in Lebensgemeinschaft und trennen sich am 20. Mai. Alle leben in Österreich. A bezieht das gesamte Kalenderjahr Familienbeihilfe für das Kind. B leistet ab Juni den gesetzlichen Unterhalt, weshalb für 7 Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht:

Für Jänner bis Mai kann der Familienbonus Plus entweder von A und B je zur Hälfte ($5 \times 62,50 = 312,50 \text{ Euro}$) oder nur von einem der beiden zu 100% ($5 \times 125 = 625 \text{ Euro}$) beantragt werden.

Für Juni bis Dezember können A und B je die Hälfte beantragen ($7 \times 62,50 = 437,50 \text{ Euro}$).

Beantragen A und B in Summe mehr als 1 500 Euro, wird der Familienbonus Plus bei beiden auf die Hälfte (750 Euro) reduziert.

Beispiel 5:

Die Steuerpflichtigen A und B leben in aufrechter Lebensgemeinschaft und haben eine Tochter T von 20 Jahren. A ist für das gesamte Kalenderjahr Familienbeihilfenberechtigte für T. T studiert und wohnt in einer Wohngemeinschaft am Studienort. Die Familienbeihilfe wird direkt an T ausbezahlt. Dies ändert nichts daran, dass A Familienbeihilfenberechtigte ist.

A und B haben folgende Möglichkeiten den Familienbonus Plus zu beantragen:

- a) A beantragt 100% ($12 \times 41,68 = 500,16 \text{ Euro}$) und B beantragt keinen Familienbonus Plus
- b) B beantragt 100% ($12 \times 41,68 = 500,16 \text{ Euro}$) und A beantragt keinen Familienbonus Plus
- c) A und B beantragen jeweils die Hälfte ($12 \times 20,84 = 250,08 \text{ Euro}$)

Beantragen A und B in Summe mehr als 100% (500,16 Euro), wird der Familienbonus Plus bei beiden auf die Hälfte (250,08 Euro) reduziert.

Wenn T im Juni aufhört zu studieren und daher letztmalig für den Monat Juni Familienbeihilfe zusteht, steht nur für 6 Monate Familienbonus Plus zu ($6 \times 41,68 \text{ Euro} = 250,08$):

- a) A beantragt 100% für 6 Monate (250,08 Euro) und B beantragt keinen Familienbonus Plus
- b) B beantragt 100% für 6 Monate (250,08 Euro) und A beantragt keinen Familienbonus Plus
- c) A und B beantragen jeweils die Hälfte für 6 Monate (125,04 Euro)

Beantragen A und B in Summe mehr als 100% (250,08 Euro), wird der Familienbonus Plus bei beiden auf die Hälfte (125,04 Euro) reduziert.

Abs. 3a Z 4:

In Ziffer 4 soll für Kinder, für die einem Elternteil der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, noch eine weitere Aufteilungsmöglichkeit vorgesehen werden. Diese Möglichkeit soll nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen, wenn bei getrennt lebenden Eltern einer von beiden überwiegend für die Kinderbetreuungskosten aufkommt. Da die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung ab 2019 entfallen soll, soll der Elternteil, der überwiegend die

Kinderbetreuungskosten leistet, 90% des zustehenden Familienbonus Plus in Anspruch nehmen können. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass bisher die Kinderbetreuungskosten die Steuerbemessungsgrundlage um bis zu 2 300 Euro pro Kind im Kalenderjahr reduzieren konnten.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen von Kinderbetreuungskosten sollen gemäß dem bisher geltenden § 34 Abs. 9 Z 2 und Z 3 zu beurteilen sein, sodass sich insoweit gegenüber der bisherigen Rechtslage nichts ändert.

Diese Aufteilungsmöglichkeit steht nur im Rahmen der Veranlagung, nicht aber in der Lohnverrechnung zu. Wenn beide Elternteile in der Veranlagung erklären, die Kinderbetreuungskosten überwiegend im Kalenderjahr getragen zu haben, und dementsprechend 90% des zustehenden Familienbonus Plus beantragen, ist im Zuge des Veranlagungsverfahrens zu klären, wer die Kinderbetreuungskosten überwiegend gezahlt hat. Gegebenenfalls ist eine schon erfolgte Veranlagung zu ändern.

Diese Regelung soll unabhängig davon zur Anwendung kommen, für wie viele Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (z. B. unterjährige Trennung), der Unterhaltsverpflichtete ist jedoch von dieser Möglichkeit ausgeschlossen, wenn er seine gesetzlichen Unterhaltspflichten nicht zur Gänze erfüllt. Wird der gesetzliche Unterhalt zur Gänze geleistet, müssen darüber hinausgehend Kinderbetreuungskosten geleistet werden, um diese Regelung in Anspruch nehmen zu können.

Beispiel 6:

Die Steuerpflichtigen A und B haben ein Kind von 9 Jahren und leben getrennt (oder sind geschieden). Alle leben in Österreich. A bezieht das gesamte Kalenderjahr Familienbeihilfe für das Kind. B leistet das gesamte Kalenderjahr den gesetzlichen Unterhalt, weshalb für 12 Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. In Summe sind im Kalenderjahr Kinderbetreuungskosten von 2 500 Euro angefallen, wovon A 2 000 Euro und B 500 Euro (zusätzlich zum Unterhalt) geleistet haben.

A kann daher in der Veranlagung erklären, die Kinderbetreuungskosten überwiegend getragen zu haben und 90% des zustehenden Familienbonus Plus beantragen, das sind 1 350 Euro. B stehen daher nur mehr 150 Euro Familienbonus Plus zu. Sollte bei B bereits ein höherer Betrag berücksichtigt worden sein, ist die Veranlagung von B entsprechend zu korrigieren.

Zu Z 1 lit. c bis e und Z 10 (§ 33 Abs. 4 und § 124b Z 327):

Die Höhe des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie des Unterhaltsabsetzbetrages soll – analog wie beim Familienbonus Plus – vom ständigen Aufenthalt des Kindes bzw. der Kinder abhängen. Für Kinder, die sich in Österreich aufhalten, steht der gesetzlich genannte Betrag zu. Für Kinder, die sich in der EU, im EWR oder der Schweiz aufhalten, steht ein indexierter Betrag zu. Die Indexierung soll wie bei der Familienbeihilfe auf Basis der für den Staat vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus erfolgen.

Steht einer dieser Absetzbeträge für mehrere Kinder zu und halten sich diese Kinder in unterschiedlichen Ländern auf, sind sie nach ihrem Alter zu reihen und zuerst das älteste anspruchsberechtigte Kind zu berücksichtigen.

Zu Z 1 lit. f und Z 10 (§ 33 Abs. 7 und § 124b Z 327):

Besteht Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, ist ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 vorhanden und beträgt die Einkommensteuer vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge unter 250 Euro, steht eine Steuererstattung (Kindermehrbetrag) zu. Die Höhe des Kindermehrbeitrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der Steuer gemäß Abs. 1 und 250 Euro. Die Erstattung bemisst sich somit von der Tarifsteuer gemäß Abs. 1, sodass der Familienbonus Plus und die Absetzbeträge gemäß Abs. 4 bis 6 hier nicht zu berücksichtigen sind.

Beispiel 7:

Ein nichtselbständiger Alleinerzieher bezieht für ein in Österreich lebendes Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe. Seine Tarifsteuer vor Berücksichtigung des Familienbonus Plus und sonstiger Absetzbeträge beträgt 150 Euro.

Dem Steuerpflichtigen steht ein Kindermehrbetrag von 100 Euro zu (Differenz zwischen 250 Euro und der Steuer gemäß Abs. 1 in Höhe von 150 Euro).

Von der Steuer gemäß Abs. 1 in Höhe von 150 Euro sind der Familienbonus Plus für ein Kind, der Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kind (494 Euro) und der Verkehrsabsetzbetrag (400 Euro) abzuziehen. Der Familienbonus ist dabei nur bis zur Höhe der Tarifsteuer (150 Euro) zu berücksichtigen. Es ergibt sich eine Negativsteuer von 894 Euro. Gemäß § 33 Abs. 8 ist der Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von 494 Euro zu erstatten. SV-Beiträge sind in Höhe von 50% bis maximal 400 Euro zu erstatten.

Der Alleinerzieher kommt über den Familienbonus Plus von 150 Euro und den Kindermehrbetrag von 100 Euro zu einer zusätzlichen Entlastung für das Kind von insgesamt 250 Euro.

Bei Vorhandensein von mehreren Kindern gemäß § 106 Abs. 1 ist der Betrag von 250 Euro entsprechend zu vervielfachen:

Beispiel 8:

Ein nichtselbständiger Alleinerzieher bezieht für zwei in Österreich lebende Kinder für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe. Seine Tarifsteuer vor Berücksichtigung des Familienbonus Plus und sonstiger Absetzbeträge beträgt 300 Euro.

Dem Steuerpflichtigen steht ein Kindermehrbetrag von 200 Euro zu (Differenz zwischen 500 Euro und der Steuer gemäß Abs. 1 in Höhe von 300 Euro).

Von der Steuer gemäß Abs. 1 in Höhe von 300 Euro sind der Familienbonus Plus für zwei Kinder, der Alleinerzieherabsetzbetrag für zwei Kinder (669 Euro) und der Verkehrsabsetzbetrag (400 Euro) abzuziehen. Der Familienbonus ist dabei nur bis zur Höhe der Tarifsteuer (300 Euro) zu berücksichtigen. Es ergibt sich eine Negativsteuer von 1.069 Euro. Gemäß § 33 Abs. 8 ist der Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von 669 Euro zu erstatten. SV-Beiträge sind in Höhe von 50% bis maximal 400 Euro zu erstatten.

Der Alleinerzieher kommt über den Familienbonus Plus von 300 Euro und den Kindermehrbetrag von 200 Euro zu einer zusätzlichen Entlastung für beide Kinder von insgesamt 500 Euro.

Ebenso wie der Familienbonus Plus sowie die weiteren Absetzbeträge für Familien steht der Kindermehrbetrag für Kinder in Drittstaaten nicht zu. Für Kinder, die sich in einem anderen Staat der EU, des EWR oder der Schweiz aufhalten, soll der maßgebende Betrag von 250 Euro ebenfalls gemäß § 3a Z 2 an die Lebenshaltungskosten des jeweiligen Staates angepasst (indexiert) werden.

Wie der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag ist auch der Kindermehrbetrag, der nur Beziehern des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages zusteht, an die Voraussetzung geknüpft, dass ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 vorliegen muss. Das setzt den Bezug von Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate für das jeweilige Kind im Kalenderjahr voraus.

Durch den Kindermehrbetrag sollen nur jene Eltern mit Kindern entlastet werden, die berufstätig sind. Daher soll der Kindermehrbetrag nicht zustehen, wenn ganzjährig Sozialleistungen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a steuerfrei sind (insbesondere Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung entsprechend den diesbezüglichen Regelungen der Länder bezogen wurden.

Zu Z 2 und Z 10 (§ 34 Abs. 7 Z 1 und § 124b Z 327):

Bei Unterhaltsleistungen wird in § 34 Abs. 7 Z 1 auf die Familienbeihilfe sowie auf den Kinderabsetzbetrag abgestellt. Auch der Familienbonus Plus und der Kindermehrbetrag leisten für ihre Bezieher einen substantiellen Beitrag zur Anerkennung und steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen und sind dementsprechend bei der Beurteilung des Vorliegens außergewöhnlicher Belastungen auf Grund von Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen.

Zu Z 3, Z 8 und Z 10 (§ 34 Abs. 9, § 106a und § 124b Z 328):

Durch die Einführung des sozial treffsichereren, für die Betroffenen weniger aufwändigen und transparenteren Familienbonus Plus für alle Kinder in Österreich sind der lediglich im Ausmaß des Grenzsteuersatzes wirksame Kinderfreibetrag sowie die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung nicht mehr notwendig, um die wichtige Leistung der Kindererziehung für die Gesellschaft angemessen anzuerkennen. Dementsprechend können der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten entfallen. Kinderbetreuungskosten sollen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zu einer abweichenden Aufteilung des Familienbonus Plus führen können.

Zu Z 4 und 10 (§ 41 Abs. 1 Z 12 und § 124b Z 327):

Wie dies insbesondere auch beim Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag der Fall ist, soll eine Pflichtveranlagung stattfinden, wenn der Familienbonus Plus im Zuge der Lohnverrechnung unrichtig berücksichtigt wurde. Das ist etwa der Fall, wenn ein Familienbonus Plus berücksichtigt worden ist, obwohl keine Familienbeihilfe zusteht oder einem Unterhaltsverpflichteten kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (weil er seinen Zahlungen nicht nachkam). Betroffen sind aber auch Fälle, in denen sich herausstellt, dass die Berücksichtigung in der Lohnverrechnung der Höhe nach insgesamt nicht richtig ist; das ist insbesondere dann der Fall, wenn bei beiden Elternteilen in der Lohnverrechnung ein Familienbonus Plus für dasselbe Kind in voller Höhe berücksichtigt worden ist. In der Veranlagung ist diese Überinanspruchnahme auf jeweils den Hälftebetrag zu korrigieren.

Zu Z 5 und 10 (§ 66 Abs. 1 und § 124b Z 327):

Der Familienbonus Plus soll – ausgenommen die Aufteilung nach § 33 Abs. 3a Z 4 – in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden können und ist dementsprechend bei der Berechnung des Lohnsteuertarifes zu ergänzen.

Zu Z 6 und Z 10 (§ 70 Abs. 2 Z 1 und § 124b Z 327):

Da persönliche Verhältnisse bei beschränkt Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen und die Pflichtveranlagungstatbestände des § 41 nicht anwendbar sind, soll der Familienbonus Plus bei diesen Personen, wie das bereits beim Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag der Fall ist, nicht berücksichtigt werden können. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Option nach § 1 Abs. 4 und damit eine Beantragung des Familienbonus Plus möglich.

Zu Z 7 und Z 10 (§ 76 Abs. 1 und § 124b Z 327):

Es soll vorgesehen werden, dass der Arbeitgeber die für die korrekte Berücksichtigung des Familienbonus Plus notwendigen Angaben in das Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzunehmen hat. Das ermöglicht es, die korrekte Berücksichtigung in der Lohnverrechnung zu überprüfen.

Zu Z 9 und Z 10 (§ 129 und § 124b Z 327):

Der Familienbonus Plus soll auch in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Dies soll – wie schon bisher in Bezug auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieher-/Pensionistenabsetzbetrag auf Grundlage einer Erklärung des Arbeitnehmers erfolgen.

Um die notwendigen Ergänzungen hinsichtlich des Familienbonus Plus vorzunehmen sowie, um die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Bestimmung zu verbessern, soll § 129 erweitert und neu strukturiert werden. Für die bereits bisher bestehenden Absetzbeträge verändert sich inhaltlich grundsätzlich nichts. Aufgrund der vorgesehenen Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages soll aber zusätzlich der Wohnsitz des Kindes bzw. der Kinder anzugeben sein.

Für ein Kind soll der Familienbonus Plus nur bei einem Arbeitgeber beantragt werden können. Gibt es sowohl mehrere Kinder als auch mehrere Arbeitgeber, soll der Familienbonus Plus für einzelne Kinder auch von unterschiedlichen Arbeitgebern berücksichtigt werden können. Dies weicht von der Regelung hinsichtlich des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages ab, der von einem Arbeitnehmer zur Gänze nur bei einem Arbeitgeber berücksichtigt werden kann.

Damit der Familienbonus Plus im Zuge der Lohnverrechnung berücksichtigt werden kann, müssen durch den Steuerpflichtigen gesondert für jedes Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 besteht, folgende Angaben gemacht werden:

- Name (zur korrekten Zuordnung des den Familienbonus Plus vermittelnden Kindes)
- Versicherungsnummer (zur korrekten Zuordnung des den Familienbonus Plus vermittelnden Kindes)
- Geburtsdatum (zur korrekten Festlegung der Höhe des Familienbonus Plus)
- Wohnsitz (zur korrekten Festlegung der Höhe des Familienbonus Plus hinsichtlich der Anpassung an die Lebenshaltungskosten am Wohnsitz des Kindes gemäß § 33 Abs. 3a Z 2)
- Ob der Arbeitnehmer selbst der Familienbeihilfenberechtigte ist, oder dessen (Ehe-)Partner und in welcher Höhe der Familienbonus Plus beantragt wird
- Ob der Arbeitnehmer den gesetzlichen Unterhalt für ein nicht haushaltszugehöriges Kind leistet

Um sicherzustellen, dass der Familienbonus Plus nicht ungerechtfertigt oder in unrichtiger Höhe zuerkannt wird, und damit eine Haftung des Arbeitgebers gemäß § 82 auslöst, ist zusätzlich zu den allgemeinen Angaben ein Nachweis über die Anspruchsberechtigung vorzulegen. Beim Familienbeihilfenberechtigten sowie dessen (Ehe-)Partner ist dies die Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe für das jeweilige Kind. Bei Personen, denen ein Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 zusteht, ist die tatsächliche Leistung des gesetzlichen Unterhalts nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage des Gerichtsbeschlusses über die Unterhaltsverpflichtung und hinsichtlich der tatsächlichen Leistungen etwa durch Kontoauszüge erfolgen.

Der Nachweis über die tatsächliche Einhaltung der Unterhaltsverpflichtungen kann immer nur vergangenheitsbezogen erfolgen. Dies kann dazu führen, dass der Familienbonus Plus durch den Arbeitgeber für Zeiträume berücksichtigt wird, in denen kein gesetzlicher Unterhalt geleistet wurde und demnach kein Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag sowie in Folge den Familienbonus Plus bestand. Wird durch den Arbeitnehmer ein Nachweis über die bisher erfolgten Unterhaltszahlungen vorgelegt und

dieser zum Lohnkonto genommen, soll die spätere Säumigkeit des Unterhaltsverpflichteten keine Haftung des Arbeitgebers hinsichtlich des Familienbonus Plus auslösen.

Um den administrativen Aufwand sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer gering zu halten, sowie, um die Überprüfung der richtigen Zuerkennung des Familienbonus Plus zu erleichtern, soll die gewählte Aufteilung des Familienbonus Plus während eines Kalenderjahres nur bei einer Änderung der maßgebenden Verhältnisse verändert werden können. Änderungen der Verhältnisse sind dem Arbeitgeber unabhängig davon innerhalb eines Monats zu melden. In Hinblick auf den Familienbonus Plus sind dem Arbeitgeber beispielsweise folgende Änderungen bekannt zu geben:

- Wechsel des Familienbeihilfeberechtigten
- Wegfall der Familienbeihilfe
- Verlegung des Wohnsitzes des Kindes
- Beendigung einer Ehe oder Partnerschaft
- Entstehen oder Wegfall des Anspruches auf den Unterhaltsabsetzbetrag
- Änderungen hinsichtlich des Vorliegens, der Höhe oder der tatsächlichen Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten

Sobald das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, was sich aus dem bei erstmaliger Erklärung vorgelegten amtlichen Vordruck ergibt und dem Arbeitgeber somit bekannt ist, soll dieser ohne weiteres Zutun des Arbeitnehmers die Berücksichtigung des Familienbonus Plus beenden. Lediglich in Fällen, in denen durch den Arbeitnehmer eine neuerliche Erklärung und ein Nachweis hinsichtlich der weiterhin aufrechten Familienbeihilfenberechtigung beigebracht werden, kann eine fortlaufende Berücksichtigung des Familienbonus Plus (in geringerer Höhe) erfolgen. Sobald die Familienbeihilfenberechtigung wegfällt, ist aber jedenfalls kein Familienbonus Plus mehr zu berücksichtigen.